

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Stegen**

vom 19. November 2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 19. November 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) vom 24. September 2024 beschlossen:

#### **Art. I**

§ 47 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungssatzung vom 24. September 2024 wird wie folgt geändert:

#### **§ 47**

#### **Vorauszahlungen**

1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührensschuldner Vorauszahlungen auf die Grundgebühr nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 Abs. 1 zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten in Satz 2 genannten Termin.

2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und die Grundgebühr (§ 42) für drei Kalendermonate zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

4) In Fällen des §§ 43 Abs. 2 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### **Art. II**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 50**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Stegen, den 20. November 2024

Fränzi Kleeb  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 20. November 2024

Fränzi Kleeb  
Bürgermeisterin